



**Richtlinien über die Verteilung des Ermäßigungsbudgets**

**aufgrund der Arbeitszeitverkürzung**

**nach § 7 Abs. 4 der Lehrverpflichtungsverordnung**

**Vom 7. Mai 2014**

geändert durch:

Richtlinie zur Änderung der Richtlinien über die Verteilung des Ermäßigungsbudgets aufgrund der Arbeitszeitverkürzung nach § 7 Abs. 4 der Lehrverpflichtungsverordnung vom 30. September 2016

Aufgrund von § 7 Abs. 4 der Lehrverpflichtungsverordnung (LUFV) vom 14. Februar 2007 (GVBl S. 201) , zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), in Verbindung mit dem Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 10.06.2013, Az. E1 – H1114.5 – 10b/1 340, erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende Richtlinien:

### § 1

#### Umfang des Budgets

Das Budget für Lehrverpflichtungsermächtigungen beträgt 54 Semesterwochenstunden/Semester.

### § 2

#### Antragsverfahren

- (1) Durch die Fakultäten und das Sprachenzentrum können Anträge auf Lehrverpflichtungsermächtigung im Rahmen des Ermächtigungsbudgets mit einer § 3 der Richtlinien entsprechenden Begründung bis zum 1. Juni bzw. 15. Dezember für das jeweils übernächste Semester beim Präsidenten oder der Präsidentin eingereicht werden.
- (2) Im Rahmen des Budgets kann sowohl die Lehrverpflichtung von Professorinnen/Professoren als auch die Lehrverpflichtung von anderen Lehrpersonen ermächtigt werden. Die Ermächtigungen werden nur für den **Zeitraum eines Semesters** bewilligt; eine Verlängerung der Ermächtigung ist jedoch möglich. Eine Lehrverpflichtungsreduktion im Rahmen dieses Budgets kann pro Lehrperson grundsätzlich nur im **Umfang von zwei SWS/Semester** erfolgen. Sollten neben der beantragten Reduzierung der Lehrverpflichtung zu Lasten des Budgets bereits Lehrverpflichtungsermächtigungen aufgrund anderer Tatbestände des § 7 LUFV bewilligt sein (z. B. wegen der Funktion Dekan/Studiendekan/Studienfachberater usw.), ist allerdings zu beachten, dass für die Lehrperson noch mindestens eine zu erbringende **Lehrverpflichtung von zwei SWS verbleiben muss**.

### § 3

#### Antragsgründe/-entscheidung

- (1) Antragsgründe für die Bewilligung einer Ermäßigung sind insbesondere:
  - Einwerben von Drittmittelvorhaben (unter Berücksichtigung fachspezifischer Gegebenheiten)
  - Durchführen von besonders großen oder herausragenden Forschungsprojekten
  - Aufbau und Leitung von Forschergruppen/Sonderforschungsbereichen
  - Veröffentlichung von herausragenden oder gerankten Forschungspublikationen
  - Aufbau und Leitung von Graduiertenschulen
  - Aufbau profilbildender Studiengänge
  - Durchführung besonderer Maßnahmen im Bereich Wissenstransfer
  - Durchführen besonderer Vorhaben zur Internationalisierung
  - Durchführung besonderer Maßnahmen im Rahmen von Kooperationen mit anderen Universitäten
- (2) Nach § 7 Abs. 4 Satz 4 LUFV sind bei der Entscheidung über Ermäßigungen aufgrund des Budgets maßgeblich die Leistungen der Lehrperson in Forschung und Lehre zu berücksichtigen.
- (3) In den Anträgen der Fakultäten und des Sprachenzentrums auf Lehrverpflichtungsermäßigung sind die zu den vorstehenden Absätzen 1 und 2 erforderlichen Angaben nachvollziehbar zu begründen.
- (4) Die Bewilligung der Lehrverpflichtungsermäßigungen im Rahmen des Budgets erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin. Er oder sie entscheidet - im Benehmen mit der Universitätsleitung und nach Anhörung der erweiterten Universitätsleitung - über die eingereichten Anträge der Fakultäten und des Sprachenzentrums unter Berücksichtigung der bereits vorab erfolgten Zusagen für Lehrverpflichtungsermäßigungen, u. a. im Rahmen von Bleibe- oder Berufungsverfahren.



§ 4  
Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1. Juni 2014 in Kraft.

Bamberg, 7. Mai 2014

Der Präsident

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert